



STATUTEN

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Bernischer Sportkegler Verband" gegründet 1938, hiernach BSKV genannt, besteht ein Kantonal-Verband im Sinne von Art. 60ff ZGB, dem alle Mitglieder angehören die innerhalb des Kantons Bern lizenziert sind.

Art. 2

Der BSKV ist Mitglied des Schweizerischen Sportkegler Verbandes (SSKV) und der Vereinigung Bernischer Sportverbände (VBSV) und des Schweizerischen Olympischen Verbandes (SOV).

Art. 3

Der BSKV ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 4 (Änderung gemäss HV 1999)

Sitz des Verbandes ist Bern

Art. 5

Der BSKV kann nach Bedarf in Regionen eingeteilt werden.

II Zweck

Art. 6

Als Unterverband des SSKV bezweckt der BSKV innerhalb seines Einzugsgebietes die vom SSKV in seinen Statuten und Sportreglementen verankerten sportlichen Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern.

- Förderung und Beaufsichtigung aller Zweige des Amateur-Kegel-Sportes
- Wahrung der Rechte und Interessen der Kegler
- Förderung der sportlichen Gesinnung
- Förderung der Beziehungen innerhalb der Klubs
- zweckmässige Werbung
- Bekämpfung aller Auswüchse
- Der BSKV erlässt hierzu eine Sportordnung und Reglemente

Art. 7

Der BSKV unterstellt sich im übrigen den allgemeinen Bestimmungen des SSKV.

III Mitgliedschaft

Art. 8

Der BSKV setzt sich zusammen:

- aus den Mitgliedern mit Lizenz im Kanton Bern
- aus den Doppelmitgliedern von anderen Kantonen und Fremdverbänden
- aus den Passivmitgliedern.

Art. 9

Mitglieder können mit schriftlichem Gesuch vom Kantonalvorstand aufgenommen werden.
Alle Neueintritte sind dem SSKV Zentralkomitee zu melden.

Art. 10

Mitglieder die dem SSKV während 25 Jahren angehören, werden an der jeweiligen DV - SSKV zu Veteranen ernannt. Die Ehrung wird ebenfalls an der HV-BSKV vorgenommen.

Art. 11

Persönlichkeiten, die sich für den BSKV (SSKV) verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes, an der HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 12

Die Mitglieder des BSKV verpflichten sich die Beschlüsse der HV und der übrigen Organe des BSKV zu befolgen und an der Erreichung der Ziele aktiv mitzuwirken.

Art. 13

Der Austritt von Mitgliedern aus dem BSKV kann nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen mit schriftlicher Erklärung an den Kantonalvorstand, auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Austretende haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BSKV.

IV Organe des BSKV

Art. 14 Die Hauptversammlung:

Die HV wird vom Kantonalvorstand einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Spätestens 9 Wochen vor der DV SSKV.

Die Einladung mit der Traktandenliste wird sechs Wochen vorher in der SSKV Zeitung veröffentlicht. Das offizielle Organ des BSKV ist die SSKV-Zeitung

Art. 15

Die HV ist das oberste Organ des BSKV. In die Zuständigkeit der HV fallen alle Beschlüsse, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Abnahmen der Jahresberichte des Kantonalvorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Spesenansätze und Vergütungen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und anderen Abgaben innerhalb des BSKV
- f) Budgetvorlage
- g) Festsetzung der Starteinsätze
- i) Wahl der Kantonalen-Vorstandsmitglieder und der übrigen Organe des BSKV
- k) Wahl der Delegierten für die DV SSKV
- l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- m) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- n) Revision der Statuten
- o) Ehrungen
- p) Ortsbestimmung der nächsten HV
- q) Auflösung des Verbandes.

Art. 16

Die HV entscheidet über die Zuteilung der Regionen.

Sonderfälle während des Jahres werden von der Sportkommission geregelt.

Art. 17

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 18

Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht. Die Mitglieder haben sich an der HV namentlich einzuschreiben.

Art. 19

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 20

Statutenänderungen und Reglementsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 21

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Sind mehr als zwei Bewerbungen, scheidet derjenige mit der geringsten Stimmzahl aus. Für die weiteren Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 22

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen.

Art. 23

Anträge an die HV müssen jeweils vier Wochen vor der HV schriftlich und begründet eingereicht werden. Zu spät eingereichte Anträge werden an der HV nur behandelt, wenn dies die Mitglieder beschliessen.

Art. 24

Zur Einreichung von Anträgen sind berechtigt:

- a) der Kantonalvorstand
- b) Die Sportkommission
- c) die Einzelmitglieder.

Art. 25

Eine ausserordentliche HV kann vom Kantonalvorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Frist zur Einberufung und Bekanntgabe der Traktanden und Anträge beträgt sechs Wochen.

Art. 26

Das Protokoll der HV wird innerhalb von vier Wochen im Verbandsorgan veröffentlicht. Den Vorstandsmitgliedern wird es persönlich zugestellt.

V Der Kantonalvorstand

Art. 27 (Änderung gemäss HV 2006)

Dem Kantonalvorstand gehören an:

- Kantonalpräsident
- Kassier
- Sekretär
- Chef für Aus- und Weiterbildung
- Sportpräsident
- Vizepräsident der Sportkommission
- Redaktor Verbandsorgan und Pressechef
- Seniorenvertreter

Ein Mitglied des Vorstandes ist gleichzeitig durch den Vorstand als Vizepräsident zu bestimmen. Die Mutationen werden entweder durch den Kassier oder den Sekretär bearbeitet.

Art. 28

Die Amtsdauer des Kantonalvorstandes beträgt zwei Jahre.

Wiederwählbarkeit ist möglich.

Art. 29 (gestrichen gemäss HV 2006)

VI Die Sportkommission

Art. 30

Der Sportkommission gehören an:

- Der Sportpräsident
- Der Vizesportpräsident
- Der Sekretär
- je zwei Vertreter von jeder Region

VII Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 31

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden jährlich von der HV gewählt.

Art. 32

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre:
Das amtsälteste Mitglied scheidet nach vier Jahren aus.

Art. 33

Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind: Revision der Kasse und Prüfung der Geschäfte des Kantonalvorstandes.

VIII Die Rekurskommission

Art. 34

Die Rekurskommission besteht aus vier Mitgliedern und einem Präsidenten, diese werden alle zwei Jahre von der HV gewählt. Wiederwählbarkeit ist möglich.

IX Finanzen

Art. 35

Einnahmen:

- die Mitgliederbeiträge
- die Klubmeisterschaften
- der Kantonerrappen an Meisterschaften
- Ausgleich Kantone-Wettkampf
- andere Einnahmen

Art. 36

Ausgaben:

- Beiträge an die verschiedenen Institutionen denen der BSKV angehört
- Sitzungsgelder und Fahrspesen
- Startgelder für Kantonale Anlässe BSKV und SSKV
- Tagesentschädigungen
- Büromaterial
- Kosten für Kurswesen
- andere Ausgaben

Art. 37

Der Kantonalvorstand erhält einen Ausgabekredit für Unvorhergesehenes. Welcher jeweils auf Antrag der HV bestimmt wird.

Art. 38

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Dezember bis 30. November.

X Auflösung des BSKV

Art. 39

Die Auflösung des BSKV kann jederzeit von der Hauptversammlung beschlossen werden. Eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist hierzu erforderlich. Das Vermögen wird dem Schweizerischen Olympischen Verband zur Aufbewahrung übergeben. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verband mit gleichen Zielen, so hat der SOV über das Vermögen zu verfügen, zur Förderung des Sportes.

Art. 40

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 26. März 1999 besprochen und angenommen worden und heben alle früheren Bestimmungen auf. Sie treten am 01. Dezember 1999 in Kraft.

Bern, 27. März 1999

Der Kantonalpräsident:

Der Sportpräsident: